Gemeinsame Forderungen

Problemdarstellung

Der Handel hat sich seit ca. 5 Jahren verstärkt ins Internet verlagert. Dort werden über Plattformen und Webshops zunehmend Produkte aus Drittstaaten angeboten, die die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, und daher deutlich günstiger sind als gleichartige konforme Produkte, die stationär oder online von Wirtschaftakteuren aus der EU angeboten werden. Da diese Produkte aufgrund der Onlinebestellung im Drittstaat per Schiff oder Flugzeug direkt in die EU geliefert werden, sind die Produkte für die Marktüberwachung nur dann greifbar, wenn sie zufällig vom Zoll entdeckt werden. Außerdem gibt es für diese Produkte in der Regel keinen greifbaren Verantwortlichen in der EU, auch wenn dies rechtlich erforderlich ist. Die Marktüberwachung kann aber weder im Ausland vollstrecken noch kann sie verhindern, dass ein auf ihre Veranlassung von einer Plattform gelöschtes Produktangebot auf einer anderen Plattform oder mit leicht verändertem Text oder Bild nach ein paar Tagen wieder auf derselben Plattform angeboten wird. Denn die Plattformen sind von der Haftung für die Angebote auf ihrer Website befreit.

Die Regulierung von Industrieprodukten in der EU beruht auf einem 2008 geschaffenen Rechtsrahmen, dem so genannten New Legislative Framework (NLF). Es handelt sich dabei um ein Maßnahmenpaket, das darauf abzielt, den Binnenmarkt für Waren zu verbessern. Der NLF bestimmt die Regeln für die Konformitätsbewertung, gibt den Rahmen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen vor und regelt die Marktüberwachung.

Angesichts des digitalen und ökologischen Wandels findet derzeit auf EU-Ebene eine umfassende und zukunftsorientierte Überarbeitung des NLF statt, bei dem die Grundprinzipien des neuen Rechtsrahmens erhalten bleiben sollen. **Wir halten den NLF für einen sehr guten Ansatz. Er muss aber an die aktuellen Entwicklungen wie die massive Zunahme des Onlinehandels angepasst werden.**

Folgenden Forderungen stimmen daher sowohl die beteiligte baden-württembergische Wirtschaft als auch die Marktüberwachung in BW zu, wobei die Reihenfolge keine Gewichtung widerspiegelt:

1. Angesichts der o.g. Veränderungen durch die massive Zunahme von Drittstaaten-Produkten, die über Onlinehandelsplattformen direkt in die EU verschickt werden hat die EU einen Reformvorschlag für die EU-Zollunion unterbreitet. Die Umsetzung der Zollreform ist eine Maßnahme zur Bekämpfung minderwertiger Importe. Ziel dieser Reform ist es, die Zollunion zukunftsfähig zu machen. Eine wesentliche Änderung ist die

Abschaffung der sogenannten 150-Euro-Zollwertfreigrenze, die 2028 in Kraft treten soll. Für Päckchen unter einem Warenwert von 150 Euro müssen derzeit bei der Einfuhr keine Zollgebühren bezahlt werden. Das führt dazu, dass Online-Händler Lieferungen künstlich aufteilen, um unter dem Schwellenwert zu bleiben und Sendungen unter zu bewerten. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber in der EU ansässigen Händlern, die bei Masseneinfuhren Zölle entrichten müssen, während Online-Anbieter aus Drittländern profitieren. Am 13. November 2025 hat die EU aufgrund der dringlichen Lage beschlossen, eine einfache Übergangslösung schnellstmöglich zu entwickeln. Ab 2026 sollen auf die betreffenden Waren Zölle ab dem ersten Euro erhoben werden.

Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung 2025/2037 (INI) vom 09. Juli 2025 eine pauschale Gebühr von 2 Euro pro direkt an den Kunden gelieferter Ware. Diese Forderung zur Einführung einer „Handling fee" des Europäischen Parlaments wird unterstützt. Allerdings sollte die Gebühr deutlich über 2 Euro liegen und sich am tatsächlichen Aufwand der beteiligten Behörden orientieren.

Die Abschaffung der 150-Euro-Zollfreigrenze halten wir für sinnvoll, allerdings ist 2028 zu spät. Wir befürworten den sofortigen Wegfall und begrüßen deshalb die Absicht der EU, die Abschaffung der Zollfreigrenze in das Jahr 2026 vorzuziehen.

Wir unterstützen die Einführung einer „Handling fee", deren Höhe sich am tatsächlichen Aufwand der beteiligten Behörden orientieren sollte.

2. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des europäischen Parlaments fordert in seinem Entwurfspapier 2024/2119(INI), dass die Verpflichtungen von Wirtschaftsakteuren gemäß dem Beschluss Nr. 768/2008 aktualisiert werden müssen. Es soll eine verbindliche Verpflichtung für Händler aus Drittstaaten eingeführt werden, eine verantwortliche Person in der EU zu benennen, die in vollem Umfang rechtlich und finanziell zur Gewährleistung der Produktkonformität haftbar ist. Wir schließen uns dieser Forderung an.

   Denn als Reaktion auf den Onlinehandel wurde 2019 in der EU-Marktüberwachungsverordnung (MÜ-VO) klargestellt, dass Produkte nur bereitgestellt werden dürfen, wenn innerhalb des EU-Binnenmarkts ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur greifbar ist. Diesem Wirtschaftsakteur nach Art. 4 Abs. 2 MÜ-VO in Form des Bevollmächtigten, Einführers oder Fulfilment-Dienstleisters kam seitdem eine zentrale Rolle zu. Für Hersteller ohne Sitz im EU-Binnenmarkt soll er als in der EU ansässiger Verantwortlicher fungieren. Im Auftrag des außereuropäischen Herstellers übernimmt er be-

stimmte, mandatierte Aufgaben. Dazu sind der Name und die Kontaktdaten des Wirtschaftsakteurs nach Art. 4 Abs. 2 am Produkt- und im Onlineangebot anzugeben. Die Marktüberwachungsbehörden stellen aber fest, dass diese Angabe nicht erfolgt oder, wenn ein Name angegeben wird, dieser in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle erfunden ist oder es sich um einen missbräuchlich verwendeten Unternehmenskontakt handelt, ohne dass der Genannte ein Wirtschaftsakteur nach Art. 4 Abs. 2 MÜ-VO wäre („gestohlene Identitäten"). Die Erfahrungen der MÜB haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen leicht und ohne rechtliche Konsequenzen unterlaufen werden können. Anbieter aus Nicht-EU-Staaten können daher nicht konforme Produkte ohne jedes Risiko online in der EU anbieten. Denn der nach Art. 4 MÜ-VO zu benennende Wirtschaftsakteur ist für die Abwicklung des Geschäfts nicht notwendig, so dass es für die Anbieter ausschließlich Nachteile hat, wenn sie einen solchen Wirtschaftsakteur beauftragen, zumal das Nichtvorhandensein eines verantwortlichen Wirtschaftsakteurs mit Sitz in der EU nicht sanktioniert werden kann. Denn die Löschung eines Angebots ist keine Sanktion. Sie verhindert auch nicht das Wiederangebot des Produkts ggf. mit geänderter Anbieteridentität und neuer Produktbezeichnung auf derselben oder anderen Plattformen. Daher läuft die Regelung des Art. 4 der MÜ-VO ins Leere.

Anders wäre es, wenn die Verantwortung für die Konformität des Produkts auf einen Wirtschaftsakteur mit zwingendem Sitz in der EU übertragen wird, der für die Abwicklung des Geschäfts erforderlich ist. Außerdem muss das Nichtvorhandensein dieses Wirtschaftsakteurs in der EU sanktionierbar sein und zwar schon ab Angebot des Produkts im Internet. Dies ist nur über die Ermächtigung der Marktüberwachungsbehörden zur Sperrung der jeweiligen Website als Ultima Ratio solange, bis der verantwortliche Wirtschaftsakteur seiner Verantwortung nachgekommen ist, wirksam möglich.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass es für jedes elektronisch oder in Präsenz in der EU angebotene Produkt einen wie ein Importeur verantwortlichen Wirtschaftsakteur mit Sitz in der EU geben und dessen Nichtvorhandensein sanktionierbar sein muss.

Wir halten es dabei für notwendig, dass dieser verantwortliche Wirtschaftsakteur verpflichtet wird, seinen Sitz in der EU, z.B. durch Eintragung ins Handelsregister und seine finanzielle Leistungsfähigkeit (z.B. Hinterlegung Haftungssumme bei einer EU-Behörde oder Nachweis einer Versicherung in der EU) wirksam zu verifizieren. Die Angaben zum verantwortlichen Wirtschaftsakteur und seinem Sitz in der EU müssen in validierter Form vom Hersteller mit Sitz in einem Drittstaat schon im Produktangebot bereitgestellt werden, damit die zuständige Behörde wirksame Maßnahmen gegen das Fehlen eines verantwortlichen Wirtschaftsakteurs schon

zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vornehmen kann und aufwändige Prüfungen zur Identität und zum Sitz des Verantwortlichen entfallen.

3. Das Instrument der Marktüberwachung wird in der europäischen Rechtssetzung von verschiedenen Generaldirektionen in ihren Rechtsakten verwendet. Dabei weichen die Vorgaben immer wieder deutlich voneinander ab. So kommt es beispielsweise zu abweichenden Verfahren (z. B. bei Schutzklauselverfahren), unterschiedlichen Anforderungen an Berichtspflichten (z. B. Key Indikatoren der Produktsicherheitsverordnung) oder Unklarheiten, welche Vorschrift, wie weit gilt (z.B. Batterieverordnung im Verhältnis zur Maschinenrichtlinie). Dadurch entstehen Inkonsistenzen, die den Vollzug der Regelungen nicht nur erschweren, sondern deren Wirksamkeit auch gänzlich verhindern. Besonders relevant wäre eine einheitliche Regelung über alle beteiligten Generaldirektionen hinweg beim Digitalen Produktpass.

   Die Kommission wird daher gebeten, die Rechtsetzungstätigkeit der verschiedenen Generaldirektionen aufeinander abgestimmt zu koordinieren.

4. Die auf dem Markt befindlichen Produkte unterscheiden sich nicht wesentlich in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Marktüberwachung ist überall mit mehr oder weniger denselben Produkten konfrontiert. Daher ist es wesentlich, dass sich die Marktüberwachungsbehörden europaweit abstimmen, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Aus diesem Grund hat die europäische Kommission die Mitgliedstaaten verpflichtet, das behördliche Informations- und Austauschsystem ICSMS zu nutzen. In diesem System werden die von den Marktüberwachungsbehörden überprüften Produkte einschließlich der entsprechenden Produktinformationen, Prüfergebnisse, Wirtschaftsakteure und durchgeführten Maßnahmen erfasst. Bisher wird das System aber nicht von allen Marktüberwachungsbehörden genutzt.

   Insbesondere sollte sichergestellt sein, dass die Marktüberwachungsbehörden in allen Mitgliedsstaaten in gleicher Weise und gleich schnell handeln.

   Die europäische KOM wird gebeten, die Mitgliedstaaten anzuregen, ihre Systeme zur Marktüberwachung effektiver einzusetzen.

5. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des europäischen Parlaments fordert in seinem Entwurfspapier 2024/2119(INI), Produkte systematisch hinsichtlich ihres Risikos zu bewerten und die bisherige Einhaltung von Vorschriften durch Wirtschaftsakteure, - insbesondere außereuropäische - zu beobachten. Je nach Einhaltung der Vorschriften kann dies für den Wirtschaftsakteur zusätzliche Verpflichtungen wie gezielte Konformitätsbewertung durch Dritte nach sich ziehen.

Die Wirtschaftsvertreter halten die Einführung eines Rankingsystems für Hersteller mit Sitz in Drittstaaten für sinnvoll, um die Wirksamkeit von Kontrollen an den Binnenmarktgrenzen verbessern zu können. Hersteller, die eine gute Praxis in der Anwendung der CE-Kennzeichnungsvorschriften bewiesen haben, können ihren Produkte in einem Standardverfahren einführen. Bei Herstellern, zu denen bei Behörden keine Erfahrungen vorliegen oder bei denen eine mangelhafte Praxis in der Anwendung der CE-Kennzeichnungsvorschriften festgestellt wird, wird die Einfuhr von deren Produkte einer intensiven Kontrolle unterzogen, da davon ausgegangen werden muss, dass die Produkte mit höherer Wahrscheinlichkeit Mängel aufweisen.

In einem weiteren Schritt können Hersteller verpflichtet werden, beim Konformitätsbewertungsverfahren in allen Fällen eine benannte Stelle hinzuzuziehen, wenn gravierende Mängel bei der Anwendung der CE-Kennzeichnungsvorschriften festgestellt werden. Insbesondere bei Produktmängeln, die auf Mängel bei der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens zurückzuführen sind, ist das Hinzuziehen einer benannten Stelle vorzusehen, damit der Hersteller die erforderlichen Hinweise auf Mängel bei der Konzeption und Anfertigung des Produktes erhält und wirksame Korrekturmaßnahmen aufgrund dieser Hinweise ergreifen kann.

Wir halten die Einführung eines Rankingsystems der Einführenden am Zoll entsprechend der bisherigen Einhaltung der Rechtsvorgaben für sinnvoll.

6. Werden Produkte durch den Zoll eines Mitgliedstaats zurückgewiesen, weil sie die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, können diese erneut über einen anderen Mitgliedstaat in die EU gelangen. Hinzu kommt, dass zu gründliche Kontrollen dazu führen können, dass über die entsprechend gut kontrollierten Häfen keine Waren mehr eingeführt werden, sondern auf Häfen aus anderen Mitgliedstaaten ausgewichen wird. Auf diese Weise können dem kontrollierenden Hafen sogar wirtschaftliche Nachteile entstehen.

   Wir fordern die Sicherstellung des gemeinsamen und koordinierten Vorgehens der Zollbehörden aller Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen der EU, so dass eine Einfuhr eines einmal abgelehnten Produkts in einen anderen Mitgliedstaat nicht mehr möglich ist. Außerdem fordern wir die dadurch mögliche Erhöhung der Anzahl der Kontrollen der Produkte am Zoll.

7. Durch die aktuellen Entwicklungen im Onlinehandel werden auf Plattformen bestellte Waren in der Regel direkt an die Verbraucher und Verbraucherinnen in Europa versendet. Dadurch entfällt ein in der EU ansässiger Importeur mit entsprechender Verantwortung und entsprechenden Kompetenzen hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Produkte. Dieser faktische Entfall sollte rechtlich durch die Verpflichtung zur Einfuhr sämtlicher Waren in die EU über einen zugelassenen und in der EU ansässigen Importeur korrigiert werden.

   Wir befürworten, dass Waren in die EU nur noch über ein zugelassenes und in der EU ansässiges Importunternehmen eingeführt werden dürfen.

8. Nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der MÜ-VO (VO (EU) 2019/1020) sind Wirtschaftsakteure verpflichtet, die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie feststellen, dass eines ihrer Produkte unsicher ist. Für Wirtschaftsakteure ist es häufig schwierig, die zuständige Behörde zu ermitteln. Dem könnte durch die Einrichtung einer zentralen Stelle hierfür in jedem Mitgliedstaat abgeholfen werden.

   Wir regen daher an, pro Mitgliedsstaat eine einzige Stelle für die Meldung nichtkonformer Produkte und von Prüfergebnissen an die MÜ-Behörden zu benennen.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Robert Bosch Power Tools GmbH

Andreas Stihl AG & Co. KG

TRUMPF SE + Co. KG

Adolf Würth GmbH & Co. KG

Südwesttextil e.V.

VDMA e.V.

DVSI e.V.

Ravensburger AG